

Marktüblicher Zinssatz zählt

## Neue Berechnungsregeln für geldwerte Vorteile aus Arbeitgeberdarlehen

Die Bewertung von Zinsvorteilen aus Arbeitgeberdarlehen wird aufwendiger. Denn der geldwerte Vorteil bemisst sich künftig nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer tatsächlich zahlt. Das dürfte in einigen Fällen zu einem niedrigeren geldwerten Vorteil führen, aber eben auch zu mehr Aufwand.

### BMF reagiert auf BFH-Rechtsprechung

Gewähren Sie oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter (zum Beispiel die Bank) einem Arbeitnehmer ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen, ist der Zinsvorteil (= geldwerter Vorteil) grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils hat die Finanzverwaltung bislang ausschließlich auf ihren Referenzzinssatz in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) zurückgegriffen (R 31 Abs. 11). Dieser betrug zuletzt 5,0 Prozent. In den Jahren 2000 bis 2003 lag er bei 5,5 Prozent und vor 2000 bei 6,0 Prozent.

**Referenzzinssatz  
in den LStR ...**

Diese Vorgehensweise der Finanzverwaltung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) moniert und entschieden, dass ein geldwerter Vorteil nur entsteht, wenn der Zinssatz unter dem marktüblichen Zinssatz liegt (Urteil vom 4.5.2006, Az: VI R 28/05; Abruf-Nr. 062603; Ausgabe 10/2006, Seite 15).

**... hatte vor dem  
BFH keinen Bestand**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat inzwischen auf die BFH-Rechtsprechung reagiert. In allen noch offenen Fällen kann der geldwerte Vorteil anhand des marktüblichen Zinssatzes ermittelt werden (Schreiben vom 13.6.2007, Az: IV C 5 – S 2334/07/0009; Abruf-Nr. 072163). Dabei ist grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsschluss maßgeblich, es sei denn, es wurde ein variabler Zinssatz vereinbart.

### Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes

Um den marktüblichen Zinssatz zu ermitteln, können Sie sich von einer Bank den Effektivzinssatz für ein vergleichbares Darlehen (Kreditart, Höhe, Laufzeit und Zinsfestschreibung) bescheinigen lassen.

Aus Vereinfachungsgründen können Sie aber auch die Statistiken der Deutschen Bundesbank nutzen. Unter [http://www.bundesbank.de/statistik/statistik\\_zinsen\\_tabellen.php](http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php) stehen in der Rubrik „EWU Zinsstatistik (Bestände, Neugeschäft)“ die Zinssätze (gewichtete Durchschnittsätze).

**Statistiken  
der Bundesbank**

**Beachten Sie:** Maßgeblich sind die Zinssätze für das Neugeschäft (Seiten 2 und 3 der Statistik). Die Zahlungsweise der Zinsen spielt keine Rolle. Unterschieden werden muss aber nach Kreditart (Wohnungsbau-, Konsum- oder sonstige Kredite) und der Zinsbindung.

**Beispiel**

Ein Arbeitnehmer hat im Juli 2007 von seinem Arbeitgeber ein Darlehen (Konsumkredit) in Höhe von 16.000 Euro erhalten; Laufzeit 4 Jahre und Effektivzinssatz von 2 Prozent. Aus der Bundesbankstatistik von Juli 2007 ergibt sich für Konsumkredite mit einer anfänglichen Zinsbindung zwischen einem und fünf Jahren ein marktüblicher Zinssatz in Höhe von 5,88 Prozent (Erhebungszeitraum Mai 2007).

Erhebungszeitraum	Kredite an private Haushalte						
	Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung						
	insgesamt	variabel oder bis 1 Jahr		von über 1 Jahr bis 5 Jahre		von über 5 Jahren	
	effektiver Jahreszinssatz % p.a.	Effektivzinssatz % p.a.	Volumen Mio Euro	Effektivzinssatz % p.a.	Volumen Mio Euro	Effektivzinssatz % p.a.	Volumen Mio Euro
2006 Mai	7,48	5,49	933	5,49	7.186	8,67	3.338
Juni	7,26	5,12	1.283	5,35	5.319	8,64	3.105
Juli	7,51	5,54	1.271	5,41	5.564	8,98	3.048
Aug.	7,59	5,63	1.007	5,48	4.718	8,85	3.119
Sept.	7,43	5,60	1.046	5,29	5.422	8,90	2.858
Okt.	7,19	5,61	1.662	5,02	7.074	9,01	3.092
Nov.	7,03	5,56	940	4,92	6.222	8,85	3.030
Dez.	6,71	5,31	1.288	4,85	5.931	8,45	2.734
2007 Jan.	7,85	5,63	1.472	5,62	4.034	9,29	2.872
Febr.	8,04	5,74	1.072	5,91	3.680	9,13	2.501
März	7,88	5,71	1.589	5,81	5.349	9,15	3.973
April	7,81	5,35	1.121	5,89	5.126	9,08	3.213
Mai	7,86	5,99	916	5,88	4.881	9,02	3.252

**Ermittlung des geldwerten Vorteils**

Weil Sie in der Regel ausschließlich an eigene Arbeitnehmer Kredite vergeben, müssen Sie den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG ermitteln. Das heißt: Vom marktüblichen Effektivzinssatz (zum Beispiel aus Bundesbankstatistik) erfolgt noch ein Abschlag von vier Prozent.

**Vier Prozent  
Abschlag**

**Fortführung des Beispiels**

Marktüblicher Effektivzinssatz	5,88 %
Davon 96 %	5,64 %
./. Tatsächlich zu zahlender Effektivzinssatz	2,00 %
= Zinsvorteil in Prozent	3,64 %
<b>= Monatlicher geldwerter Vorteil (= 16.000 Euro x 3,64 % : 12)</b>	<b>48,53 Euro</b>

**Anwendung der Sachbezugsfreigrenze**

Die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44 Euro (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) können Sie jetzt auch auf die Zinsvorteile anwenden. Bei kleineren Darlehen und monatlicher Zinszahlung kann so in vielen Fällen eine Besteuerung vermieden werden.

**44 Euro monatlich  
bleiben steuerfrei**

**Beachten Sie:** Der Zinsvorteil wird mit anderen Sachbezügen zusammengefasst. So können die 44 Euro schnell überschritten werden. Das führt dazu, dass ein an sich steuerfreier Sachbezug dann steuerpflichtig wird.

### Steuerfreiheit für Kleindarlehen soll wegfallen

Bislang muss kein Zinsvorteil versteuert werden, wenn das noch zu tilgende Darlehen nicht mehr als 2.600 Euro beträgt. Diese Nichtaufgriffsgrenze soll ab 2008 wegfallen. So sehen es die LStR 2008 vor.

**Darlehen unter 2.600 Euro nicht mehr steuerfrei**

#### Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat von seinem Arbeitgeber im Januar 2007 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2.500 Euro erhalten (Laufzeit zwei Jahre). Der bei Vertragsschluss von der Bundesbank veröffentlichte marktübliche Zinssatz betrug 4,92 Prozent. Im Jahr 2007 muss er den Zinsvorteil nicht versteuern, weil das Darlehen 2.600 Euro nicht übersteigt. Ab 2008 muss er monatlich einen geldwerten Vorteil in Höhe von 9,84 Euro versteuern ( $= 4,92 \% \times 0,96 \times 2.500 \text{ Euro} \times 1/12$ ). Ist die Sachbezugs Grenze noch nicht durch andere Sachbezüge ausgeschöpft, bleibt der Zinsvorteil auch 2008 steuerfrei.

### Marktüblicher Zinssatz auch bei bestehenden Darlehen

Das BMF will, dass auch bei bestehenden Darlehen innerhalb der Zinsbindung der geldwerte Vorteil anhand des marktüblichen Zinssatzes ermittelt wird. Das heißt: Sie müssen für jedes Darlehen einzeln den bei Vertragsschluss geltenden marktüblichen Zinssatz ermitteln. Da hilft es auch nicht viel weiter, dass sie dabei aus Vereinfachungsgründen auf den Durchschnittssatz der Deutschen Bundesbank zurückgreifen können.

**Für jedes Darlehen muss Zinssatz ermittelt werden**

Der Aufwand ist aber nur ein Argument gegen die Sichtweise des BMF. Hinzu kommt, dass die Anwendung auf Bestandsdarlehen gegen den Vertrauensschutz verstößt. Denn bei Vertragsschluss gingen Sie und der Arbeitnehmer davon aus, dass während der Zinsbindung der zum Zeitpunkt der Darlehensgabe in den LStR festgelegte Referenzzinssatz gilt.

**Rückwirkung verstößt gegen Vertrauensschutz**

#### Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat von seinem Arbeitgeber im Januar 2004 ein Darlehen in Höhe von 10.000 Euro erhalten (Laufzeit fünf Jahre). Damit kein geldwerter Vorteil versteuert werden muss, wurde ein Zinssatz in Höhe von fünf Prozent (= Referenzzinssatz der LStR) vereinbart. Für das Jahr 2008 muss jetzt der marktübliche Zinssatz zugrunde gelegt werden. Dieser beträgt nach der EWU-Zinsstatistik 6,62 Prozent. Der Arbeitnehmer muss 2008 somit monatlich 12,96 Euro ( $= [6,62\% \text{ ./. } 5\%] \times 0,96 \times 10.000 \text{ Euro} \times 1/12$ ) als geldwerten Vorteil versteuern. Ist die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge bisher zu maximal 31,04 Euro ausgeschöpft, bleibt der Vorteil steuerfrei.